

als es sich hier zugleich darum handelt, mehrfache, längstbestehende und anerkannte Mißbräuche zu entfernen.

Anlangend hiernächst die Frage: welche Bauhandwerker sollen geprüft werden? so muß die Deputation zwar der Ansicht beitreten, daß die polizeilichen Rücksichten, aus denen sich die Einführung von Staatsprüfungen als rathsam darstelle, hauptsächlich den Handwerksbetrieb der Maurer und Zimmerleute betreffen. Indessen scheint das Gewerbe der Brunnen- und Röhrenmeister, namentlich in größeren Städten, auch so wichtiger Natur zu sein, daß es wünschenswerth sein dürfte, wenn dem Publicum die Gelegenheit geboten würde, bei Auswahl von dergleichen Handwerkern auf geprüfte das Augenmerk richten zu können. Einen Zwang hierbei anzuwenden, scheint übrigens schon darum nicht ganz thunlich, weil jenes Gewerbe nicht zu den künftigen gehört. Deshalb stellt die Deputation den Antrag:

„daß es auch den Brunnen- und Röhrenmeistern freigestellt werden möge, sich einer Prüfung durch die erwähnte Prüfungsbehörde zu unterwerfen, welcher für diesen Fall eine angemessene Organisation zu geben sein würde.“

Hinsichtlich der Art und Weise der einzuführenden Prüfungen, fand die Mehrheit der Deputation die von der Staatsregierung vorgeschlagene Modalität für zweckmäßig, wonach der Innung die Beaufsichtigung der am Orte der betreffenden Innung nachzulassenden Ausführung des Proberisses und Bauanschlags, so wie die erste Beurtheilung desselben verbleiben würde.

Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß es zweckmäßig sei, den Innungen ein ihnen früher zugestandenes Recht zu erhalten, soweit dieß nicht weiter zum Nachtheil des Staates ausgeübt werden könne, so wie auch die ganze Maßregel, durch ihre völlige Ausschließung, ihnen nicht gehässig zu machen.

Nächstdem kam aber auch vorzüglich in Betracht, daß die Erlaubniß, den Proberiß und Bauanschlag an dem Orte der betreffenden Innung fertigen zu dürfen, dem zu Prüfenden eine wesentliche Erleichterung gewähre, da, wenn diese Probearbeiten gleichfalls in der Regel an dem Orte der Prüfungs-Commission zu fertigen wäre, dieß nothwendig mit einem weit größeren Geld- und Zeitaufwande verbunden sei.

Was die Geschäftsvertheilung zwischen der Innung und der neuen Prüfungsbehörde beim Prüfen und Meist. rsprechen anbelangt, so will ich, der mitunterzeichnete v. Carlowitz, in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Deputation, es zwar zur Zeit bei der Bestimmung des Entwurfs bewenden lassen, ich kann jedoch nicht bergen, daß es mir nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch zweckmäßig erschienen hat, die Concurrenz der Innung sowohl bei Abnahme der Prüfung, als insbesondere bei dem nach bestandener Prüfung zu einer leeren und doch kostspieligen Formalität herabsinkenden Meisterspruche ganz auszuschließen, und daß ich von einem dießfalligen Antrage nur darum absehe, weil ich hoffe, daß die Mahnung der Zeit nach einer Reform des Innungswesens doch in Kurzem werde beachtet werden, und daß es dann Gelegenheit geben werde, auf die jetzt vorliegende, immer nur vereinzelte Frage zurückzukommen.

Ref. v. W a h d o r f: So weit geht das Deputationsgutachten, insofern es sich über das Allgemeine der Sache verbreitet. Die Deputation hat hier um so kürzer sein können, da größtentheils Einverständnis mit der Regierungsvorlage stattfindet. Insofern die Berathung über das Allgemeine sich verbreitet, würde hier dazu der passendste Platz sein.

Domherr D. Schilling: Was die Frage anlangt, ob die bei der vorgeschlagenen Prüfung der Bauhandwerker beab-

sichtigte Veränderung der General-Innungs-Artikel nur eine administrative Maßregel, oder als Gegenstand der Gesetzgebung zu betrachten sei, und also die Zustimmung der Stände erforderlich, so muß ich erinnern, daß ich hierin der Ansicht der Mehrheit der Deputation, die dahin ging, daß es lediglich Gegenstand der Administration sei, nicht habe beitreten können. Mir scheint ein wichtiges, im Wesen und in der historischen Ausbildung der Innungen begründetes Recht geschmälert zu werden, nämlich daß die Innungen bisher nach ihrem eignen Urtheil Meister werden lassen konnten. Dies Recht wird ihnen zwar nicht ganz entzogen, aber doch geschmälert, insofern ihr Urtheil untergeordnet wird dem einer andern Prüfungsbehörde, und also der Fall vorkommen kann, daß ein Subject, welches als tüchtig von der Innung anerkannt worden ist, dennoch nicht zum Meisterrechte kommen kann. Hierin scheint mir eine Schmälerung des anerkannten Rechts der Innungen zu liegen und ich gehe davon aus, daß, wo ein Recht aufgehoben oder geändert, oder geschmälert werden soll, dieser Gegenstand als ein Gegenstand der Gesetzgebung zu betrachten und es Sache der Stände sei, ihre Zustimmung dazu zu geben. Außerdem dürfte auch die Frage, welche den Kostenpunkt betrifft, noch in den Bereich der ständischen Zustimmung zu ziehen sein. Doch ich will für jetzt nur bei dem ersten Punkte, nämlich dem Rechte der Innungen, selbstständig Meister werden zu lassen, stehen bleiben und um meine Ansicht zu rechtfertigen, bemerke ich, daß das ein Punkt ist, der nur auf legislativem Wege zu erledigen sein dürfte.

v. P o s e r n: Gegen das, was von der hohen Staatsregierung beantragt worden ist, habe ich im Allgemeinen nichts zu erinnern, da dadurch einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abgeholfen wird. Ich habe nur zu dem Antrage, den die Deputation gestellt hat, daß auch die Brunnen- und Röhrenmeister geprüft werden sollen, ein Sousamendement zu stellen und es besteht darin, daß auch die Mühlen- und Zeugarbeiter unter dieselbe Kategorie gestellt werden möchten, und der Grund hiervon liegt darin, weil ich nicht bergen kann, daß gerade bei diesem Gewerbe es sehr im Argen liegt, und durch Schwindler oft großes Unheil und Schaden hervorgebracht wird. Es ist sehr nöthig, daß das Publikum davor sicher gestellt werde, um so mehr, da selbst die Wasserkraft ersetzenden Maschinen aus Uebigau nicht so ausgefallen sind, als man gehofft hat. Nämlich nach Mittheilungen, die mir gemacht worden, sind diese Mahlmühlen, wenigstens die, welche in die Provinz Oberlausitz geschickt wurden, beinahe untauglich. Mein Antrag geht also dahin, daß nach den Worten: „Brunnen- und Röhrenmeister“ noch das Wort: „Mühlenseugarbeiter“ hinzugefügt werde.

v. M e k s c h: Ich bemerke, daß sobald Brunnen- und Röhrenmeister, in Ermangelung eines bei ihnen nicht stattfindenden Zunftverbandes, nicht zur Prüfung gezwungen werden können, auch ein Deputationsantrag hier überflüssig sein würde. Ich glaube schwerlich, daß Brunnen- und Röhrenmeister aus freiem Antriebe sich der Prüfung unterwerfen werden, schon deshalb, um die Kosten zu ersparen.